

Zweite Satzung

zur Anpassung

von Satzungen und Verordnungen

der Stadt Kamern an den Euro

vom.....

Artikel 3

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Kamern in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kamern über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung – vom 01. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ und die Worte „Beamten oder Angestellten“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „oder nicht befristet“ durch die Angabe „unbefristet“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „mind. 2 m vom Erdboden sind“ durch die Worte „eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2 m gewährleisten“ ersetzt.
4. In § 14 wird das Wort „Bundesseuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“, die Angabe „13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2033)“ durch die Angabe „14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023)“, die Worte „zur Zeit“ durch das Wort „jeweils“ und die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Kamen vom 01. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.
2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Nach § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 04. April 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle oder eines Betriebes des Friseurhandwerks vorsätzlich oder fahrlässig diese außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.“

2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung der Stadt Kamen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und über die Festsetzung des Vorhundertsatzes über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung vom 27. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „6.800,00 DM“ durch die Angabe „3.475,00 Euro“ und die Angabe „4.000,00 DM“ durch die Angabe „2.045,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Kamen in der Fassung vom 30.06.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Die Entwässerungssatzung der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 9. Spiegelstrich wird das Wort „Kohlenwasserstoffe“ durch das Wort „Kohlenwasserstoffen“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „dafür“ gestrichen.
3. In § 23 Abs. 3 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Die Anlage zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang II der Anlage wird in Nr. 6 Buchstabe b) das Wort „Adsorbierbare“ durch das Wort „Absorbierbare“ ersetzt.

Artikel 8

Die Satzung der Stadt Kamen über die Unterhaltung und Errichtung von Übergangswohnheimen vom 27.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. S. 2178)“, die Worte „(Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 15.09.1986 – II. C. 4-9060)“ und die Worte „(Runderl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.06.1991 – II. C 4-9050)“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „9,50 DM“ durch die Angabe „4,85 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „6,50 DM“ durch die Angabe „3,30 Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „qm zu Person“ durch die Worte „qm pro Person“ ersetzt.

Artikel 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Artikel 7

1. Die Entwurfssatzung der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:
 1. in § 8 Abs. 2 B. Spiegelstrich wird das Wort „Kohlenwasserstoffe“ durch das Wort „Kohlenwasserstoffe“ ersetzt.
 2. in § 8 Abs. 4 wird das Wort „dafür“ gestrichen.
 3. in § 22 Abs. 3 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ an
- Die Anlage zur Entwurfssatzung der Stadt Kamen wird wie folgt geändert:
 1. im Anhang II der Anlage wird in Nr. 8 Buchstabe b) das Wort „Abschleifer“ durch das Wort „Abschleifer“ ersetzt.

Artikel 8

- Die Satzung der Stadt Kamen über die Unterhaltung und Errichtung von Übergangswegen vom 27.07.1992 wird wie folgt geändert:
 1. in § 2 Abs. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
 2. in § 3 Abs. 1 wird das Wort „Stadtdirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.
 3. in § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. S. 2178)“, die Worte „(Rundschreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 12.09.1988 – II. C. 4-9080)“ und die Worte „(Rundschreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12.09.1991 – II. C. 4-9080)“ gestrichen.